

(2) Der Nachweis der Lehrbefähigung ist durch das Ablegen einer Prüfung vor einer vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport berufenen zentralen Kommission für Skilehrer zu erbringen.

(3) Die Prüfungsordnung* wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport erlassen.

(4) Nach bestandener Prüfung kann die zentrale Kommission für Skilehrer** die Erlaubnis zur Ausübung der freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit als Skilehrer erteilen.

(5) Für die Erlaubniserteilung wird eine Gebühr von 150 MDN erhoben.

§ 2

(1) Die Aufnahme der Tätigkeit als Skilehrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Rates der Stadt bzw. Rates der Gemeinde.

(2) Die Zustimmung zur Ausübung der freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit wird vom Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde erteilt, wenn

- a) die Erlaubnis gemäß § 1 vorliegt,
- b) der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
- c) für den gewünschten Einsatzort ein Bedürfnis für die Tätigkeit als Skilehrer besteht,
- d) eine Befürwortung durch den zuständigen Kreisvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes vorliegt,
- e) bei nebenberuflicher Tätigkeit die Zustimmung des Betriebes vorliegt.

(3) Die Zustimmung kann Auflagen und Bedingungen enthalten; Auflagen können auch nach der Zustimmung erteilt werden.

(4) Die Zustimmung kann durch mehrere örtliche Räte gegeben werden.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann entzogen oder die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn

- a) sich ergibt, daß die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Erlaubnis oder der Zustimmung geführt haben, von vornherein nicht bestanden oder nachträglich entfallen,
- b) erteilte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt wurden.

(2) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 4

(1) Einsprüche gegen Entscheidungen der zentralen Kommission für Skilehrer gemäß § 1 sind beim Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport einzulegen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport ist endgültig.

* Die Prüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt des Deutschen Skiläuferverbandes veröffentlicht.

** Anschrift der zentralen Kommission für Skilehrer: DHfK, Institut Wintersport, 701 Leipzig, Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee 59

(2) Einsprüche gegen Entscheidungen eines Rates der Gemeinde oder eines Rates der Stadt sind innerhalb 2 Wochen bei dem Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Wird dem Einspruch durch den Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt nicht stattgegeben, kann der Einspruch beim Leiter der Abteilung Jugendfragen Körperkultur und Sport des zuständigen Rates des Kreises eingelegt werden. Die Entscheidung des Rates des Kreises ist endgültig.

§ 5

Der Skilehrer hat an den von der zentralen Kommission für Skilehrer zum Zwecke der Weiterbildung für Skilehrer organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6

(1) Der Skilehrer ist verpflichtet, der für ihn örtlich zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises Nachricht, über die Aufnahme seiner Tätigkeit als freiberuflicher oder nebenberuflicher Skilehrer zu geben.

(2) Die Einkünfte aus der freiberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit als Skilehrer sind als Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit zu besteuern.

§ 7

(1) Grundlage für die Skiausbildung der Teilnehmer an Skikursen ist das Lehrprogramm der Lehrwartkommission des Deutschen Skiläuferverbandes der Deutschen Demokratischen Republik im Deutschen Turn- und Sportbund. Ein Skikurs umfaßt in der Regel 5 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 90 Minuten).

(2) Es werden folgende Teilnehmergebühren pro Person und Doppelstunde festgesetzt:

- a) Gruppenunterricht (maximal 15 Personen):
 - Erwachsene..... 3,— MDN
 - Jugendliche } : : 1,50 MDN
 - Lehrlinge } : : 1,50 MDN
 - Studenten } : : 1,50 MDN
 - Schüler } : : 1,50 MDN
 - Kinder (bis 14 Jahre) 0,75 MDN,
- b) Einzelunterricht (maximal 4 Personen):
 - Erwachsene..... 6,— MDN
 - Jugendliche } : : 3,— MDN
 - Lehrlinge } : : 3,— MDN
 - Studenten } : : 3,— MDN
 - Schüler } : : 3,— MDN
 - Kinder (bis 14 Jahre) 1,50 MDN.

(3) Der Skilehrer hat über die durchgeführten Lehrstunden und über die Anzahl der Teilnehmer sowie über die eingenommenen Gebühren ein Nachweisbuch zu führen. Über die eingenommenen Gebühren sind Quittungen auszustellen, deren Durchschriften aufzubewahren sind.

§ 8

(1) Der Skilehrer hat die Teilnehmer des Skikurses vor Beginn des Kurses darauf hinzuweisen, daß sie mit ihrer Teilnahme nicht versichert sind. Er hat ihnen mitzuteilen, daß sie sich bei der nächsten Dienststelle